

**PaedNetz Mittelfranken
Kompetenznetz für Kinder- und Jugendmedizin e.V.**

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
**„PaedNetz Mittelfranken
Kompetenznetz für Kinder- und Jugendmedizin e.V.“**
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist es, die haus- und fachärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Bereich Mittelfranken zu bewahren und zu verbessern, insbesondere durch:
 - Verstärkte Kooperation der verschiedenen pädiatrischen Tätigkeitsbereiche: Klinik, Praxis, Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD)
 - Ausbau der Prävention
 - Förderung von Fortbildung und Weiterbildung unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) und Bundesärztekammer (BÄK)
 - Schaffung und Optimierung von praxisorientierten Empfehlungen zu Diagnose und Therapie, orientiert an Leitlinien
 - Qualitätszirkelarbeit
 - Anbindung anderer Fachärzte, die qualifiziert Kinder und Jugendliche mitbehandeln
 - Anbindung nichtärztlicher Berufsgruppen, die überwiegend und qualifiziert mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
 - Anbindung sozialer Dienste und anderer Hilfseinrichtungen sowie von Patientenselbsthilfegruppen
 - Kooperation mit anderen ärztlichen Netzen
 - Kooperation mit den Organen der Ärztlichen Selbstverwaltung und der Gesundheits- und Sozialpolitik
 - Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Verein kann unter Mitwirkung seiner Mitglieder entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen die ambulante und/oder stationäre kinder- und jugendärztliche Versorgung organisieren, soweit dies nicht gesetzlich ausdrücklich öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorbehalten ist, oder soweit er durch Verträge hierzu von diesen ermächtigt wurde.
3. Der Verein kann mit geeigneten Vertragspartnern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Vereinbarungen über die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung treffen. Voraussetzungen hierfür sind:
 - Die Bildung entsprechender Kooperations- und Leistungsstrukturen
 - Entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den Mitgliedern
 - Eine für die Sicherstellung ausreichend große Zahl von teilnehmenden Mitgliedern
 - Der Verein vertreten durch den Vorstand, verhandelt die Interessen seiner Mitglieder und schließt Verträge für die ihn beauftragenden Mitglieder.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können Kinder- und Jugendärzte und Kinderchirurgen werden, die in Mittelfranken in einer Praxis, in einer Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, in einer Abteilung für Kinderchirurgie oder im Öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder aus den Kliniken wird auf 3 je Klinik beschränkt.

In Einzelfällen können auch Kinder- und Jugendärzte angrenzender Bezirke Vereinsmitglied werden, wenn sie in die Versorgungsstrukturen von Mittelfranken mit eingebunden sind.

2. Außerordentliche Mitglieder können Angehörige aller ärztlichen und nichtärztlichen Fachgruppen aus Mittelfranken werden, die qualifiziert Kinder und Jugendliche mitbehandeln. Außerordentliche Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie haben aber in der Mitgliederversammlung kein

Stimmrecht und sind auch nicht passiv wahlberechtigt. Außerordentliche Mitglieder entrichten einen verminderten Mitgliedsbeitrag.

3. Andere natürliche und auch juristische Personen können durch den Vorstand als Fördermitglieder aufgenommen werden, wenn sie den Vereinszweck regelmäßig durch finanzielle oder andere Mittel fördern. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie außerordentliche Mitglieder.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Ziele des Vereins zu unterstützen und aktiv hieran mitzuarbeiten.
5. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - o durch freiwilligen Austritt;
 - o durch den Tod eines Mitglieds;
 - o durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat spätestens bis zum 30.11. zu erfolgen.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder im Falle des Entzugs der Approbation oder der Zulassung oder der Anordnung des Ruhens der Approbation oder der Zulassung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich sowohl persönlich vor dem Vorstand als auch schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
4. Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung an die letztbekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen in voller Höhe ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses das Recht, die Entscheidung des Vorstandes durch die nächste Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen. Diese entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag.
2. Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung vorher von ihr definierter Aufgabenkomplexe auch die Erhebung einer diese jeweils finanzierende, jeweils einmaligen Umlage beschließen. Siehe §10/5/c

§ 6 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister und bis zu 6 Beisitzern. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein. Im Vorstand müssen je ein Vertreter der Kliniken und des ÖGD sein sowie der Obmann und/oder der stellvertretende Obmann des BVKJ - Bezirks Mittelfranken, sofern sie sich zur Wahl stellen
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstands und seinen Stellvertreter gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei Ablauf der Bestelldauer bleiben alle Vorstandsmitglieder bis zur gültigen Neuwahl des Vorstands im

Amt. Eine Wiederwahl ist jederzeit zulässig.

Legen mehr als 3 Vorstandsmitglieder oder nur der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihre Ämter nieder, oder werden mehr als 3 Vorstandsmitglieder abberufen, ist in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitglieder-versammlung ein neuer Vorstand zu wählen. Die Einladung hierzu hat der bisherige Vorstand noch vorzunehmen. Betrifft die Amtsniederlegung oder Abberufung nur einzelne Vorstandsmitglieder, so vertreten die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Verein bis zur Wahl von Ersatzvorständen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 7. Gegebenenfalls Bestellung eines Geschäftsführers, dessen Aufgabenbereich bestimmen und überwachen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich oder per elektronischer Medien einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Zustimmung liegt auch in der widerspruchslosen Beteiligung an der schriftlichen Abstimmung.

§ 9 Der Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Er erhält eine angemessene Vergütung.
2. Der Vorstand bestimmt den von den Vorstandsaufgaben abgeleiteten Aufgabenbereich des Geschäftsführers, der ihm zur alleinigen Erledigung übertragen wird. Die Übertragung von Aufgaben kann durch den Vorstand jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
3. Im Rahmen der dem Geschäftsführer übertragenen Aufgaben bedarf es für die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen der vorherigen Zustimmung des Geschäftsführers.
4. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich zu äußern.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Der nächste Termin wird jeweils auf der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern beschlossen. Der Vorstand lädt schriftlich (Brief, Fax, e-Mail) ein und informiert die Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin über Ort, Zeit, Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, Faxnummer, e-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied kann bei dem Vorstand schriftlich die Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung verlangen. Wird dieses Verlangen so rechtzeitig gestellt, dass die Anträge

den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gemacht werden, sind sie in der Versammlung einer Beschlussfassung zugänglich. Bei einem späteren Verlangen kann der Vorstand diese Anträge zur Erörterung und zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung setzen, wenn sie vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden und die Mehrheit der Mitgliederversammlung zugestimmt hat.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - o Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - o Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - o Bestimmung von konkreten Vereinsvorhaben im Rahmen des § 2 und Festsetzung der hierfür gegebenenfalls erforderliche Umlage
 - o Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - o Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Beschlussfähigkeit der Versammlung herbeigeführt werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Hiervon ausgenommen sind Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung (gesondert geregelt in § 12) und über die Auflösung des Vereins (gesondert geregelt in § 13). Dabei sind Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer, der vorher zu benennen ist, zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - o Ort und Zeit der Versammlung,
 - o die Person des Schriftführers und des Versammlungsleiters,
 - o die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - o die Tagesordnung,
 - o die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 12 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Besteht die Änderung in einer Änderung des Zwecks des Vereins, ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorstands die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Es obliegt ihnen, aus dem vorhandenen Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten des Vereins zu erfüllen und einen danach etwa verbleibenden Überschuss nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung, in welcher die Auflösung des Vereins beschlossen worden ist, zu verteilen.

Bei Auflösung des Vereins fallen alle vorhandenen Vermögenswerte dem gemeinnützigen „Kinderschutzbund e.V., Kreisverband Erlangen, Strümpellstr. 10, 91052 Erlangen“ zu, der diese Zuwendung ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

Erlangen, 18.11.2005